

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 292/14 S

L 5 AS 2108/14 NZB RG (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 AS 320/11 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Märkisch-Oderland,
Fichtenweg 4, 15306 Seelow,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. September 2014 - L 5 AS 2108/14 NZB RG - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen die Richter des 5. Senats des LSG sowie dessen gleichzeitig erhobene Anhörungsrüge als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 12.9.2014*). Gegen diesen Beschluss wendet sich der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten und nach Weiterleitung durch das LSG am 28.10.2014 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 22.9.2014, mit dem er ua "sofortige Beschwerde" einlegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 12.9.2014 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 178a Abs 4 S 3, § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

